



Gemeindeinspektorat informiert Gemeinden

Unwetterschäden 2005 Erhebung und Finanzierung

Nach den schweren Unwetterschäden vom November 2002 ist der Kanton Graubünden - nebst anderen Teilen der Schweiz - im August 2005 erneut von ausserordentlichen Schadereignissen heimgesucht worden. Ein weiteres Mal gilt es nun, das Ausmass der Schäden und die Kosten der Wiederinstandstellung zu ermitteln und die Finanzierung sicherzustellen. Dazu braucht es erneut eine gute Koordination zwischen Gemeinden und Kanton. Mit der vorliegenden Sonderausgabe (ausnahmsweise nur in deutscher Fassung) der Informationsschrift des kantonalen Gemeindeinspektorates möchte die Kommission „Unwetterschäden August 2005“ den Gemeinden wiederum in kompakter Form nützliche Informationen für die Schadensbewältigung und deren Finanzierung zukommen lassen.

Da es sich um Schäden ähnlicher Konfiguration wie im Jahre 2002 handelt, hat die Regierung mit Beschluss vom 29. August 2005 die ehemalige Kommission unter dem Vorsitz von Regierungsrat Stefan Engler wieder eingesetzt. Aufgabe dieser Kommission ist es, die Erhebung und Finanzierung der Unwetterschäden zu koordinieren und im Besonderen für den einwandfreien Einsatz der Spendengelder besorgt zu sein.

1. Schadensmeldungen

Im Amtsblatt Nr. 35 vom 1. September 2005 wurde der Weg für die Schadensmeldungen und die Unterstützungsgesuche aufgezeigt:

Kreisamt: Elementarschäden von Privaten und privaten Körperschaften

Gebäudeversicherung: Gebäudeschäden

Sozialamt: Nicht- oder unterversicherte Schäden mit Existenzgefährdung

Gemeindeinspektorat: Schäden an der Gemeindeinfrastruktur

Dies schliesst aber nicht aus, dass parallel dazu fachspezifische Beurteilungen und ergänzende Erhebungen durch die verschiedenen Fachstellen und Subventionsbehörden (Forstwesen, Melioration, Wasserbau, Umwelt, Raumordnung) vorgenommen werden (vgl. dazu die Information der Fachstellen unter Punkt 5).

Die Verknüpfung der verschiedenen Informationsflüsse und die Zuweisung an die zuständigen Fachstellen erfolgt innerhalb der Kommission Unwetter. Deshalb wird den Gemeinden empfohlen, alle Informationen über Schäden an die bezeichneten Stellen weiterzuleiten. Ergänzende oder neue Angaben sollen jeweils nachgeliefert werden.

2. Spendenkoordination

Zur Unterstützung der Opfer des Unwetters sind bereits Spenden eingegangen bzw. zugesichert worden. Für die Soforthilfe wurden auch entsprechende Mittel bereits vor Ort eingesetzt. Derzeit fließen Spenden über mehrere Kanäle:

- Direktspenden an Private
- Direktspenden an betroffene Gemeinden
- Nationale Sammlung Glückskette
Konto 10-15000-6
- Unwetterfonds von Hilfsinstitutionen und Patenschaften
- Konto Unwetter Kanton Graubünden
GKB CG 180.478.200 z.G. Konto 2031.8102

Die Kommission bemüht sich um ein möglichst umfassendes Bild über sämtliche Spendenflüsse. Bei der Beurteilung der einzelnen Gesuche wird

abgeklärt, wo bereits Spenden geflossen sind. Wenn die nötigen Abklärungen abgeschlossen sind, werden die Spenden direkt weitergeleitet. Dabei werden sowohl die beim Kanton eingehenden Spenden als auch die bei der Caritas / Glückskette abgerufenen Spenden eingesetzt. Wie die Spenden der nationalen Sammlung Glückskette / Caritas eingesetzt werden, geht aus der Information der Caritas (S. 4) hervor, welche auch in der „Kommission Unwetterschäden“ vertreten ist.

3. Finanzierung der Unwetterschäden

Für die Finanzierung der Schäden gilt es, folgende Prioritätenordnung der verschiedenen Leistungsträger zu beachten. Erste Priorität haben die gesetzlichen Leistungen sowie die Leistungen der Versicherungen (Private Versicherungen, GVA, Feuerwehreinsatzkosten-Versicherung). Dann folgen die Subventionen (Forstwesen, Wasserbau, Melioration), Leistungen der Elementarschadenkasse, des Schweizerischen Fonds und zuletzt die Spenden. Bei den Spenden gilt vorerst die Zweckbestimmung durch den Spender. Fehlt eine ausdrückliche Willenskundgebung, kommen zuerst Private und erst dann Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften an die Reihe.

Nach Art der Schäden werden folgende Stufen unterschieden:

- a) Aufräumarbeiten / Sofortmassnahmen / Interventionen für den Schutz und die Sicherheit von Bevölkerung und Anlagen.
- b) Massnahmen für die Wiederinstandstellung: Massnahmen, damit die Anlagen wieder funktionsgerecht genutzt (z.B. Strassen befahren) werden können und die Sicherheit gewährleistet ist.
- c) Weitergehende Folgemaassnahmen; ergänzende Neu- oder Zusatzinvestitionen (Projekte: Forstwesen, Wasserbau, Meliorationen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung).

Inwieweit allenfalls hohe Restkosten-Belastungen aus den Schadenskategorien b und c berücksichtigt werden können, hängt am Schluss vom Umfang der eingegangenen Spenden ab.

4. Verbuchung der Unwetterschäden

Das Gemeindeinspektorat empfiehlt den Gemeinden, sämtliche Aufwände und Erträge im Zusammenhang mit dem Unwetter separat zu erfassen. Dies, weil zum jetzigen Zeitpunkt eine genaue Zuteilung der verschiedenen Aufwendungen nicht möglich ist. Es soll deshalb in den Passiven unter

den „Laufenden Verpflichtungen“ die Untergruppe „207 Unwetterschäden 2005“ eröffnet werden. Dort sollen vorläufig die entsprechenden Buchungen auf sogenannte Abrechnungskonten vorgenommen werden. Die Gemeinde kann je nach Umfang der Schäden und Spenden folgende zwei Abrechnungskonten führen:

- **2070.10 Abrechnungskonto Aufwendungen Unwetterschäden 2005**
- **2070.20 Abrechnungskonto Erträge Unwetterschäden 2005**

Die beiden Konten können bei Bedarf noch mit Laufnummern unterteilt werden (z.B. 2070.21 Spenden). In jedem Fall empfehlen wir, die Belege in einem separaten Ordner abzulegen.

Die Auflösung der Abrechnungskonten erfolgt entweder durch Weiterverrechnung der Kosten an Dritte oder Belastung der Investitionsrechnung (Funktion 752.xxx.xx Unwetterschäden August 2005). Dort, wo Projekte entstehen, werden die Kosten dem entsprechenden Bereich der Investitionsrechnung belastet.

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der buchhalterischen Behandlung der Unwetterschäden 2005 steht das Gemeindeinspektorat Graubünden, Grabenstrasse 1, 7000 Chur, Telefon: 081/257 23 91, e-mail: info@gi.gr.ch, gerne zur Verfügung.

5. Informationen der Fachstellen



Gebäudeschäden direkt der Gebäudeversicherungsanstalt Graubünden melden!

Die Gebäude sind obligatorisch bei der Gebäudeversicherung Graubünden gegen Elementarschäden versichert (in der Regel zum Neuwert).

Gebäudeschäden mit einer **mutmasslichen Schadenssumme von über Fr. 400.--** können direkt bei der Gebäudeversicherung gemeldet werden. Die Schadenexperten besichtigen und bewerten die beschädigten Gebäude innerhalb kurzer Zeit nach der Anmeldung.

Telefonische Anmeldung bei der Schadenabteilung unter Telefon direkt 081/257 39 14 oder 081/257 39 15, per e-mail an: schaden@gva.gr.ch oder online über www.gva.gr.ch.



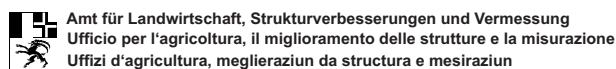
Schäden an Grundstücken dem Kreisamt melden!

In Graubünden leistet die Elementarschadenkasse Graubünden Beiträge an nicht versicherbare Elementarschäden an Grundstücken und deren Erschliessung, welche sich im Eigentum von **Privatpersonen** befinden. Diese selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt trägt - gemeinsam mit dem Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden in Bern - dazu bei, die Geschädigten bei der Behebung des Schadens finanziell zu unterstützen. Der Beitrag der Elementarschadenkasse beträgt gemäss deren Gesetz maximal 50%. Der Schweizerische Fonds ergänzt diese Leistungen. Seine Beitragshöhe ist von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der geschädigten Privateigentümer abhängig.

Zur **Schadenaufnahme von Grundstücken** und deren Erschliessung sind die Kreisämter zu avisieren. Die Kreisschätzer nehmen die Schäden auf und leiten die Fälle zur Weiterbearbeitung an die Elementarschadenkasse Graubünden weiter.

Betreffend **Schäden am landwirtschaftlichen Kulturland, Wegnetz** sowie **Bach- und Wuhrverbauungen** wird auf die nachfolgenden Ausführungen des ALSV und des Tiefbauamtes, Abteilung Wasserbau, verwiesen.

Für Fragen und Beratungen melden Sie sich bei der Elementarschadenkasse Graubünden, Tel. direkt 081/257 39 03.



In Gemeinden mit laufender Gesamtmelioration werden Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten grundsätzlich in diesem Verfahren ausgeführt. Die Schäden sind durch den ausführenden Ingenieur planlich zu erfassen und mit einer groben Kostenschätzung dem Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung (ALSV) einzureichen. Allfällige Koordinationen mit anderen Amtstellen/Institutionen erfolgen kantonsintern.

In den übrigen Gemeinden können Schäden am landwirtschaftlichen Wegnetz ausserhalb des Baugebiets sowie die Wiederherstellung von landwirtschaftlich wertvollen Flächen im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes aus Meliorationskrediten mitfinanziert werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Bauherrschaft bei der Gemeinde oder bei

einer Gemeinschaft von Grundeigentümern liegt.

Die Auftragserteilung für Arbeiten zur Behebung der Schäden hat in Absprache mit dem ALSV zu erfolgen. Für allfällige Fragen steht Herr Hanspeter Rüedi, Tel. 081/257 24 55/32 zur Verfügung.



Kantonales Tiefbauamt Graubünden
 Ufficio tecnico del cantone dei Grigioni
 Uffizi da construcziun bassa dal Grischun

Bach- und Wuhrverbauungen gehören gemäss Art. 4 des Wuhrgesetzes im Kanton Graubünden in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. In solchen Fällen ist mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen.

Das Bundesamt für Wasser und Geologie ist bereit, im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten rasch und unbürokratisch Finanzhilfe zu leisten. Dies betrifft insbesondere die gewässerverursachten Räumungskosten im Siedlungsgebiet. Als subventionsberechtigte Kosten für Sofortmassnahmen gelten im Bereich Wasserbau:

- Ausräumen von Gerinnen
- Grobräumung und Deponierung von abgelagertem Material im Siedlungsgebiet einschliesslich Reinigung von verstopften Kanalisationsleitungen (exkl. Deponiegebühr)
- Wiederinstandstellungsarbeiten an Gerinnen
- Abwehrmassnahmen an Gerinnen zur Verhinderung von Folgeschäden
- Nachträglich von Versicherungen ausbezahlte Entschädigungen werden bei der Schlussabrechnung berücksichtigt (Abzug)

Damit der Bund seine finanziellen Mittel entsprechend planen kann (z.B. Nachtragskreditbegehren), muss der Kanton dem Bundesamt bereits bis Mitte Oktober 2005 die mutmassliche Kostensumme für Sofortmassnahmen mitteilen können. Wir bitten deshalb die betroffenen Gemeinden, bis 30. September 2005 für das jeweilige Gewässer eine Kostenschätzung der Sofortmassnahmen gemäss aufgeführter Definition schriftlich mitzuteilen.

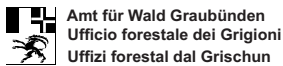
Eingabeadresse: Tiefbauamt Graubünden, Abteilung Wasserbau, Grabenstrasse 30, 7001 Chur



Amt für Natur und Umwelt
 Ufficio per la natura e l'ambiente
 Uffizi per la natira e l'ambiant

Beim Amt für Natur und Umwelt wurde Yves Quirin für die fachspezifische Beurteilung von Wiederinstandstellungsmassnahmen im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung eingesetzt.

Kontakt: Tel. 081/257 29 65, Fax 081/257 21 54, e-mail: yves.quirin@anu.gr.ch.

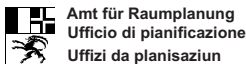


Amt für Wald Graubünden
 Ufficio forestale dei Grigioni
 Uffizi forestal dal Grischun

Das Vorgehen bei der Bewältigung von Unwetterereignissen 2005, welche in den Bereich der Waldgesetzgebung fallen und der Aufsicht des Amt für Wald Graubünden obliegen, ist wie folgt:

- Dringende Sicherungs-, Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten veranlassen bzw. sicherstellen (Provisorien, Schwemmholz, instabile Uferbestockungen)
- Generelle Übersicht über die Ereignisse erstellen (ist in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald Regionen bereits weit fortgeschritten).
- Die eigentlichen Projektarbeiten im Zusammenhang mit den Unwettern werden nach Vorgaben des Amtes für Wald im Verlauf Herbst 2005 in Auftrag gegeben.
- Besondere Aufmerksamkeit verlangen zukünftig Starkniederschläge und die Schneeschmelzperiode 2005/06.
- Die auflaufenden unwetterbedingten Kosten ab dem 23. August 2005, welche den Wald betreffen, sind gemeindeweise separat zu erfassen. Das AfW wird im Rahmen von Instandstellungsprojekten die Kosten dem Bund und dem Kanton zur Subventionierung unterbreiten.

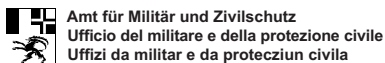
Für Fragen steht das Amt für Wald in den Regionen und der Zentrale in Chur zur Verfügung; e-mail: andreas.meier@afw.gr.ch Tel. 081 257 38 59.



Amt für Raumplanung
 Ufficio di pianificazione
 Uffizi da planisaziun

Beim Amt für Raumplanung wurde Markus Peng als Koordinator für sämtliche bau- und planungsrechtlichen Fragen und direkter Ansprechpartner für sämtliche Gemeinden eingesetzt.

Kontakt: Tel. 081/257 23 29, Fax. 081/257 21 42, e-mail: markus.peng@arp.gr.ch; Kennwort „Unweterschäden 2005“).



Amt für Militär und Zivilschutz
 Ufficio del militare e della protezione civile
 Uffizi da militar e da protecziun civila

Das Amt koordiniert sämtliche personellen Einsätze der Bündner Zivilschutzorganisationen und weiterer Helfervereinigungen. Personelle Hilfsangebote, die direkt an die Gemeinden erfolgen, sind umgehend dem Amt zu melden. Begehren für Einsätze von Zivilschutzorganisationen können die Gemeinden bis 30. November 2005 an das Amt richten. Erhebungsformulare werden den Gemeinden im Oktober 2005 zugestellt. Begehren für Armee-Einsätze sind an das Amt zu richten.

Kontakt: Tel. 081/257 35 36, Fax 081/257 21 63, e-mail: zivilschutz@amz.gr.ch.



Kantonales Sozialamt Graubünden
 Ufficio del servizio sociale cantonale dei Grigioni
 Uffizi dal servetsch social chantunal dal Grischun

Bei Schäden an unter- oder nicht versichertem Mobiliar und Inventar und allenfalls bei anderen existenzbedrohlichen Schäden sind Gesuche an das kant. Sozialamt, Gürtelstrasse 89, 7001 Chur zu richten.

Kontakt: Jacqueline Giger Cahannes, Tel. 081/257 26 62, e-mail: jacqueline.gigercahannes@soa.gr.ch

CARITAS



Beiträge der Glückskette und Caritas Schweiz
 Hilfeleistungen der Glückskette und Caritas Schweiz sind an Personen und Körperschaften möglich, wenn die wirtschaftlichen Folgen einer Unwetterkatastrophe für die Betroffenen nicht tragbar sind oder wenn sie eine Zukunftsperspektive verunmöglichen.

Sofort- und Ueberbrückungshilfen:

Ziel dieser Hilfe ist, die bei Privatpersonen entstehenden unwetterbedingten Mehrkosten wo nötig abzudecken. So können Beiträge beantragt werden an die Kosten von Evakuationen, bei zusätzlicher Unterkunft Mietzinsdifferenzen, zusätzliche Fahrkosten, dringendste Anschaffungen bei fehlender Hausratsversicherung sowie weitere Mehrkosten, welche für die Betroffenen nicht tragbar sind. Es werden keine Entschädigungen für Erwerbsausfall geleistet, ausser in existenzbedrohenden Situationen.

Subsidiärhilfe:

Weitere Beiträge sind an Private und an privatrechtliche Körperschaften, in Härtefällen auch an Gemeinden und Korporationen, möglich. Es können Beiträge an Interventions-, Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten beantragt werden.

Grundsätze:

Die Beiträge sind subsidiär, d.h. vorgängig sind Versicherungsleistungen, Entschädigungen der Elementarschadenkasse und des Schweizerischen Elementarschadenfonds, Subventionen, Beiträge Dritter, Direktspenden usw. geltend zu machen oder zu berücksichtigen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge der Glückskette.

Gesuche:

Gesuche sind über die Gemeinden einzureichen. Gesuchsmeldeformulare sind beim Gemeindeinspektorat Graubünden erhältlich.

Die Gemeinden leiten die Gesuche an die jeweils zuständige Stelle gemäss Punkt 1 (Schadensmeldungen) weiter.